OSTERFEUER, ABER RICHTIG!

Ein Osterfeuer dient NICHT der Entsorgung, sondern dem Brauchtum! Feuchtes Material, behandelte Hölzer und Abfälle erzeugen starken Qualm, giftige Dämpfe und gesundheitsschädigende Feinstaubemissionen.

OBI Ing. Arno Lindner, Amtssachverständiger der Brandverhütungsstelle

An sich ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien (Äste, Laub, Stroh, Grasschnitt, Laub, usw.) gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz ganzjährig verboten und können Strafen bis zu 3.630 € verhängt werden. Nur für wenige Fälle gelten Ausnahmen. Darunter fallen Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen wie zum Beispiel Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag, Sonnwend- und Johannisfeuer, 10. Oktober-Feuer, Georgsfeuer, Feuer in den Alpen und Feuer zu Ehren von Cyril und Method.

Die Anmeldung zum Abbrennen von Osterfeuern muss rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde erfolgen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhaltung eines Osterfeuers finden sich im § 15 „Verbrennen im Freien" der Kärntner Gefahrenpolizei und Feuerpolizeiordnung 2000 und in der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011.

Sicherheitstipps und Hinweise

Vor dem Planen bzw. Abhalten eines Osterfeuers wird empfohlen bei der zuständigen Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft über aktuelle Vorschriften und Auflagen Informationen einzuholen (z.B. Waldbrandverordnung aufgrund akuter Trockenheit).

Als Brennmaterial zulässig sind lediglich unbehandelte Hölzer bzw. trockener Strauch- und Baumschnitt, um starken Qualm und giftige Dämpfe zu vermeiden. Andere Brennstoffe (wie z.B.: Abfälle, lackierte Hölzer, Autoreifen udgl.) sind bei Brauchtumsfeuern nicht zulässig.

Vor allem Strohballen sind im Nahbereich des Osterfeuers aufgrund von Hitzeeinwirkung und Funkenflug nicht als Sitzgelegenheit geeignet. Alternativen stellen zum Beispiel Festzeltgarnituren dar.

Brennmaterial umzulagern, bevor es angezündet wird, ist sinnvoll, damit das Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Kleintiere wird.

Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen. Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer sorgfältig zu löschen.

Damit im Ernstfall keine kostbaren Minuten verloren gehen, sind vor Ort Zufahrten vorzusehen und während der gesamten Dauer des Osterfeuers freizuhalten. Dies gilt nicht nur für die Zufahrten für die Einsatzkräfte, sondern auch für Zugänge zu Hydranten und Löschwasserbezugsstellen.

Bei starkem Wind ist das Entzünden von Osterfeuern zu unterlassen bzw. bei auftretenden starken Winden und bereits entfachtem Feuer ist dieses unverzüglich wieder zu löschen.

Für die erste Löschhilfe sind ausreichend und geeignete Mittel leicht erreichbar bereit zu halten (z.B.: leistungsfähiger Wasseranschluss mit Schlauch, tragbare Feuerlöscher).

Foto: Pixabay